

reien und tumultuarischen Kaufereien zu steuern, wird landesherrlich befohlen, daß fernerhin weder Praktikanten, Studenten und Scribenten, noch auch Bürger, Bürgerköhne und Handwerksgefelln sich unterstehen sollen, mit Waffen oder Prügeln, oder mit Steinen um zu werfen, auf der Straße zu erscheinen, viel weniger sich Truppweise daselbst bei Tage oder Nacht betreten zu lassen, noch auch die Militair-Wachten und Posten auf irgend eine Art zu braviren oder zu insultiren. Bei fernerer Entgegenhandlung sollen die in Münster garnisonirenden Soldaten die Tumultuanten verhaften und selbst, im Fall ihrer Widersetzlichkeit und äußerster Noth, Feuer auf dieselben geben. Außerdem wird es dem Militairstande zur strengsten Pflicht gemacht, sich aller Veranlassung zu Handel, Zänkereien, Schlägereien und Tumult, es sey in Wirthshäusern oder auf den Straßen zu enthalten.

306. Münster den 27. September 1723. (B. 2. h. Hausirhandel.)

Element August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Eöln ic.

Zum Schutz des inländischen Kupferschmiede-Handwerkes gegen Beeinträchtigungen durch Fremde, wird es allen außer Landes wohnhaften Kaufleuten und Handwerkern, — selbst dann wenn sie in einer Stadt des Hochstiftes das Bürgerrecht erworben, aber ihr ausländisches Domicil beibehalten haben, — bei Strafe der Confiskation ihrer bei sich führenden Waaren, verboten, außerhalb der Jahrmärkte, mit kupfernen, eisernen und sonstigen zu der Kesselführerei gehörigen Waaren in stiftlichen Gebiete hausirend oder sonst zu handeln.

307. Münster den 6. Mai 1724. (A. 6. b. Cartel-Verträge.)

Element August, Churfürst zu Eöln, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Publikation eines mit dem Könige von Preußen geschlossenen Cartel-Vertrages wegen dessen künftiger Unterlassung aller listigen und gewaltsamen Werbungen in

den landesherrlichen Gebieten, wegen unverzüglicher Entlassung der unfreiwillig in königlich preussischem Kriegsdienst sich befindenden und ferner in denselben eingestellt werdenden Unterthanen, wegen Ersetzung des diesen Letztern verursachten Schadens und wegen gegenseitiger Auslieferung der wechselseitigen Deserteure,

Bemerk. Unterm 19. Mai 1732 (A. 6. h.) hat die Landes-Regierung zu Münster alle diejenigen Unterthanen, welche sich über vergangene oder noch wirklich bestehende Verletzungen der Cartel-Convention mit Preußen zu beschweren haben möchten, aufgefordert, ihre desfallsigen Klagen bei ihren resp. Orts-Richtern und Grafen sofort anzumelden, und sind letztere angewiesen worden, die desfallsigen Protokolle binnen 14 Tagen einzusenden.

308. Neuhaus den 2. Juni 1724. (A. 6. b. Hausir-Handel.)

Element August, Churfürst zu Eöln, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Das im Hochstift Münster stattfindende Hausiren mit Safran, Ingwer, Kattun, Kaffe, Thee und andern Colonialwaaren, wird allen zur inländischen Krämer-Zunft nicht gehörigen Handelsleuten, für die Zukunft bei Verlust der Waaren und bei 25 Goldgl. Geldstrafe verboten.

309. Münster den 3. Juli 1724. (B. 2. b. Cartel-Verträge.)

Element August, Churfürst zu Eöln, Bischof zu Münster und Paderborn ic.

Publikation einer mit dem Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel geschlossenen Cartel-Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure von den wechselseitigen Truppen, und wegen Nichtbewirfung heimlicher und öffentlicher Militair-Werbungen in den gegenseitigen Gebieten.

Bemerk. Dergleichen Verträge sind späterhin mehrfach mit den Nachbar- u. a. Staaten geschlossen, und in dieser Sammlung nur in so fern weiter angezeigt worden, als sie ein anderweitiges Interesse bieten.